



EINKAUFBSBEDINGUNGEN

**Walter Neff GmbH Maschinenbau
(Stand Februar 2012)**

INHALT:

- A Allgemeines**
- B Vertragsabschluss und Vertragsänderungen**
- C Liefertermin und Erfüllungsort**
- D Versand und Rechnungsstellung**
- E Zahlung, Aufrechnung und Abtretung**
- F Gewährleistung**
- G Produkthaftung und Rückruf**
- H gewerbliche Schutzrechte**
- I Hinweis- und Sorgfaltspflichten**
- J Beistellungen**
- K Geheimhaltung**
- L Ersatzteile und Lieferbereitschaft**
- M höhere Gewalt**
- N Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- O Verbindlichkeit des Vertrages**
- P Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- Q Hinweise zum Datenschutz**

A Allgemeines

1. Anwendbar im Geschäftsverkehr gegenüber:
 - einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen),
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Für unsere Bestellungen gelten unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten oder Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.
3. Ausschließlich zeichnungsberechtigt ist neben Geschäftsführung und Prokuristen, der in der Bestellung bezeichnete Verantwortliche für den Einkauf.

B Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform im Sinne der Einkaufsbedingungen wird auch durch Telefax oder durch E-Mail erfüllt, wobei der Name des Erklärenden hinzugefügt werden muss.
2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigungen.
3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Bei Lieferrahmenverträgen oder Abrufvereinbarungen werden unsere Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Werktagen widerspricht.

C Liefertermin und Erfüllungsort

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Versandanschrift an.
3. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie von sonstigen Leistungen ist deren Bereitstellung im abnahmefähigen Zustand maßgebend.

4. Gerät der Lieferant in Verzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe verlangen, wenn wir uns das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehalten haben.
 - a. Die Verzugsstrafe steht uns trotz Erfüllung zu, das heißt die Bestimmungen
 - b. gemäß § 341, Abs. 1 BGB werden ausdrücklich abbedungen.
5. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in unserer Bestellung angegebene Versandanschrift soweit nicht ein anderer Ort als Erfüllungsort ausdrücklich benannt ist. Ist eine Versandanschrift oder ein Erfüllungsort nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses gilt unsere Firmenanschrift als Erfüllungsort.

D Versand und Rechnungsstellung

1. Die Lieferscheine mit genauer Warenbezeichnung, Abmessung, Gewicht brutto/netto, Artikel-Nr. und Menge sind bei Anlieferung der Ware abzugeben. Unsere Bestellnummer muss auf dem Frachtbrief, Paketabschnitten, Aufklebern usw. an gut sichtbarer Stelle vermerkt sein, damit bei Eingang der Sendung keine Rückfragen notwendig sind. Lieferungen, die unter einem anderen Absender reisen, müssen in der gleichen Weise behandelt werden. Auch der fremde Absender, unter dessen Namen die Sendung reist, muss in den Vordrucken und den Rechnungen des Lieferers ersichtlich sein. Im Frachtbrief oder Paketabschnitt usw. ist die Firma des Lieferers als Auftraggeber anzugeben.

Walter Neff GmbH behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des Lieferanten zurück zu schicken. Die Versandanzeigen müssen vor Eingang der Waren bei uns eintreffen.

2. Die Lieferung an die Versandadresse / den Erfüllungsort hat „frei Haus“ inklusive Verpackung auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen.
3. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert zuzuschreiben.
4. Die uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Die Rechnung ist, soweit kein anderer Rechnungsempfänger vereinbart wurde, an unsere Postanschrift zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche Daten aus der Bestellung enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung 1207/2001 bzw. eine Erklärung zum nichtpräferenziellen Ursprung gemäß EG-Verordnung 2913/92 auf Anforderung abzugeben. Solange diese vorher benannten Formerfordernisse nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen als nicht erteilt.

E Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

1. Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsbegleichung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von
 - a. 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang der Rechnung.
2. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; dies gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten.

F Gewährleistung

1. Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Mängelfreiheit, der Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften und der Vollständigkeit. Wir genügen unserer Untersuchungspflicht durch die Vornahme von Stichproben. Etwaige Mängel, die wir anlässlich der Untersuchung der Ware feststellen, werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln genügen wir unserer Rügepflicht, wenn diese unverzüglich nach Ihrer Entdeckung gegenüber dem Lieferanten gerügt werden. Bei Einhaltung dieser Fristen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die Bestimmungen gemäß § 377 Abs. 1-4 HGB und § 378 HGB werden ausdrücklich abbedungen. Mängelrügen innerhalb der ersten 6 Monate gehen zu Lasten des Lieferers. Danach liegt die Beweispflicht beim Käufer.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln der Ware stehen uns ungekürzt zu.

3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung eines größeren Schadens das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Entstehen uns in Folge der mangelhaften Lieferung der bestellten Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- oder Materialkosten, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Versandanschrift vom benannten Erfüllungsort abweicht, weil die bestellte Ware erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmungsgemäß am Erfüllungsort verwendet wird.
5. Sofern der Lieferant keine Arglist zu vertreten hat, verjähren Mängelansprüche in 36 Monaten, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk im Sinne von § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB verwendet worden und hat Mängel an diesem Bauwerk verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes oder dessen Bereitstellung in abnahmefähigen Zustand (Gefahrübergang).
6. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung eines Rechtsstreites oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.
7. Bei verschuldeten Sach- und Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant im Innenverhältnis auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

G Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass wir auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihm kein Verschulden trifft.
2. Der Lieferant übernimmt in den in Ziffer 1. benannten Fällen alle Kosten und Aufwendungen. Hierzu gehören auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

H gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass die uns gelieferten Waren und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten ist der Lieferant für deren Geltungsdauer uns zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die uns oder unseren Geschäftspartnern hierdurch erwachsen.

I Hinweis- und Sorgfaltspflichten

1. Sofern wir dem Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet haben, oder dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar ist, verpflichtet sich der Lieferant, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
2. Umstände die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Lieferant hat den Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von uns.
4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
5. Nachträglich erkannte, sicherheitsrelevante Mängel auf Grund von Produktbeobachtungen sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

J Beistellungen

1. Die dem Besteller von uns überlassenen Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die von uns überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
3. Soweit vom Besteller von uns überlassene Gegenstände zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt insofern das Miteigentum für uns.

K Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei der Veröffentlichung unserer Firma oder von uns gehaltene Marken nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

L Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns ausreichend Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

M höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der bestellten Waren und Leistungen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
2. Die Regelung in Ziffer 1. gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen.

N Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Unabhängig von den gesetzlichen Rücktrittsrechten sind wir berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
 - der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
2. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden; es sei denn, es handelt sich hierbei um völlig unwesentliche Beträge.
3. Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn gegen den Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird.
4. Hat der Lieferant bereits eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
5. Sofern wir auf Grund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte den Vertrag beenden, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, sofern er die Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte zu vertreten hat.
6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in N enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

O Verbindlichkeit des Vertrages

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.
2. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so bemühen sich die Vertragspartner unverzüglich, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

P Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist auch für Scheck- und Wechselverfahren das Landgericht Karlsruhe und bei Streitwerten unterhalb von 5.000,00 € das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Unabhängig hiervon sind wir jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der Deutsche Wortlaut Vorrang.

Q Hinweise zum Datenschutz

Die für die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferer erforderlichen Daten werden bei uns gespeichert. Dieser Hinweis erfolgt in Erfüllung der Vorschriften des § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes.